

Stadt Lingen  
Herr Köker  
Elisabethstr. 14-16  
49808 Lingen (Ems)

Ausschl. Versand dieses Schreibens per E-Mail an:  
- [stadtplanung@lingen.de](mailto:stadtplanung@lingen.de)

Bearbeitet von  
Heidrun Lucas

E-Mail  
[heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
612-Lin-188.0 vom  
05.04.2024

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
M33.2689/2023-1754/2024  
(757)

Telefon 05931/  
406-150

Meppen  
22.04.2024

**Bebauungsplan Nr. 188 mit örtlichen Bauvorschriften**  
**Baugebiet: „Waldstraße / Wilhelmstraße“**  
**hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Köker,

am 08.04.2024 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu dem im Betreff genannten Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o. g. Vorhaben.

**Darstellung des Sachverhalts**

Aufgrund der hohen Nachfrage nach innenstadtnahem Wohnen in Kombination mit der attraktiven Lage der Gebiete in direkter Nachbarschaft zur Lingener Innenstadt soll nunmehr durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 188 der Rahmen für die zukünftige bauliche Entwicklung im Plangebiet unter Berücksichtigung des Bestandes planungsrechtlich definiert und festgelegt werden.

**Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)**

**Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft**

Zuständige Ansprechperson: - Herr Heuving, Fax: 05931/406-100  
E-Mail: [franz-johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:franz-johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de)  
- Frau Bachmann, Tel.: 05931/406-101, Fax: 05931/406-100;  
E-Mail: [pia.bachmann@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:pia.bachmann@nlwkn.niedersachsen.de)  
und die Unterzeichnerin

Durch die Maßnahme sind Messstellen bzw. Pegel des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) ggf. betroffen. Die Lage ist der beiliegenden Karte zu entnehmen:

- Pegel Lingen Parkstraße (3547104)

Gemäß § 29 (5) NWG ist „auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes ... Rücksicht zu nehmen“.

Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstelle(n) müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen, muss ausgeschlossen sein.

Sofern die vorgestellten Maßnahmen mit dem Standort der Messstellen nicht vereinbar sind, muss der Maßnahmenträger, in Abstimmung mit dem NLWKN als Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes, alle Kosten für die Errichtung von Ersatzmessstellen übernehmen.

Weitere Berührungen aus unserem Aufgabengebiet bestehen in folgenden Punkten:

- Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG)
- Lingener Mühlenbach: Gewässer 2. Ordnung und berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL mit der Priorisierung 4

Ihr FB Tiefbau der Stadt Lingen (Ems) plant die Renaturierung des „Lingener Mühlenbachs“ (Gewässer II. Ordnung) im Bereich des evangelischen Gemeindezentrums „Calvinhaus“ auf dem Grundstück „Wilhelmstr. 42“. Vorgesehen ist, das derzeit stark eingezwängte Gewässer auf einer Länge von ca. 50 m naturnah auf das Grundstück der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lingen zu verlegen. Dieses begrüßen wir und hoffen, dass durch die weiteren Planungen dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt, sondern noch unterstützt oder sogar erweitert wird.

Das Plangebiet liegt zu großen Teilen in einem Bereich, für welches nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und der bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden könnte. Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren eine Entwicklung, dass ein zukünftiges HQ100 dann in den Grenzen des jetzigen HQextrem liegen kann bzw. sehr wahrscheinlich liegen wird. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend Rechnung getragen werden.

Es ist zu gewährleisten, dass während Bauarbeiten kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in, für Fische und andere aquatische Organismen, schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem oder das Grundwasser gelangen. Entsprechende Havariebekämpfungsmittel sind vorzuhalten. Auch der Eintrag von Sand/Sediment ist zu verhindern. Dabei ist auch ein möglicher Sandeintrag aus vegetationslosen Bereichen z.B. durch Starkregen zu berücksichtigen. Der Eingriff ist so gering wie möglich zu gestalten.

Die direkte Einleitung von Regen als Abwasser in ein Gewässer sollte nur erfolgen, wenn es nachweislich schadlos ist. D.h. dass die Menge und die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers auf das Gewässer so gering sind, wie es der Stand der Technik ermöglicht und dass die ökologischen Anforderungen an das Gewässer nicht beeinträchtigt werden

(§ 57 WHG). Bedenklich ist der Abfluss von unbeschichteten Kupfer-, Zink- und Bleidächer.

Die Belange der Wasserrahmenrichtlinie sind zu beachten (Einhaltung Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot, vgl. §27 WHG).

Von der Entscheidung erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.

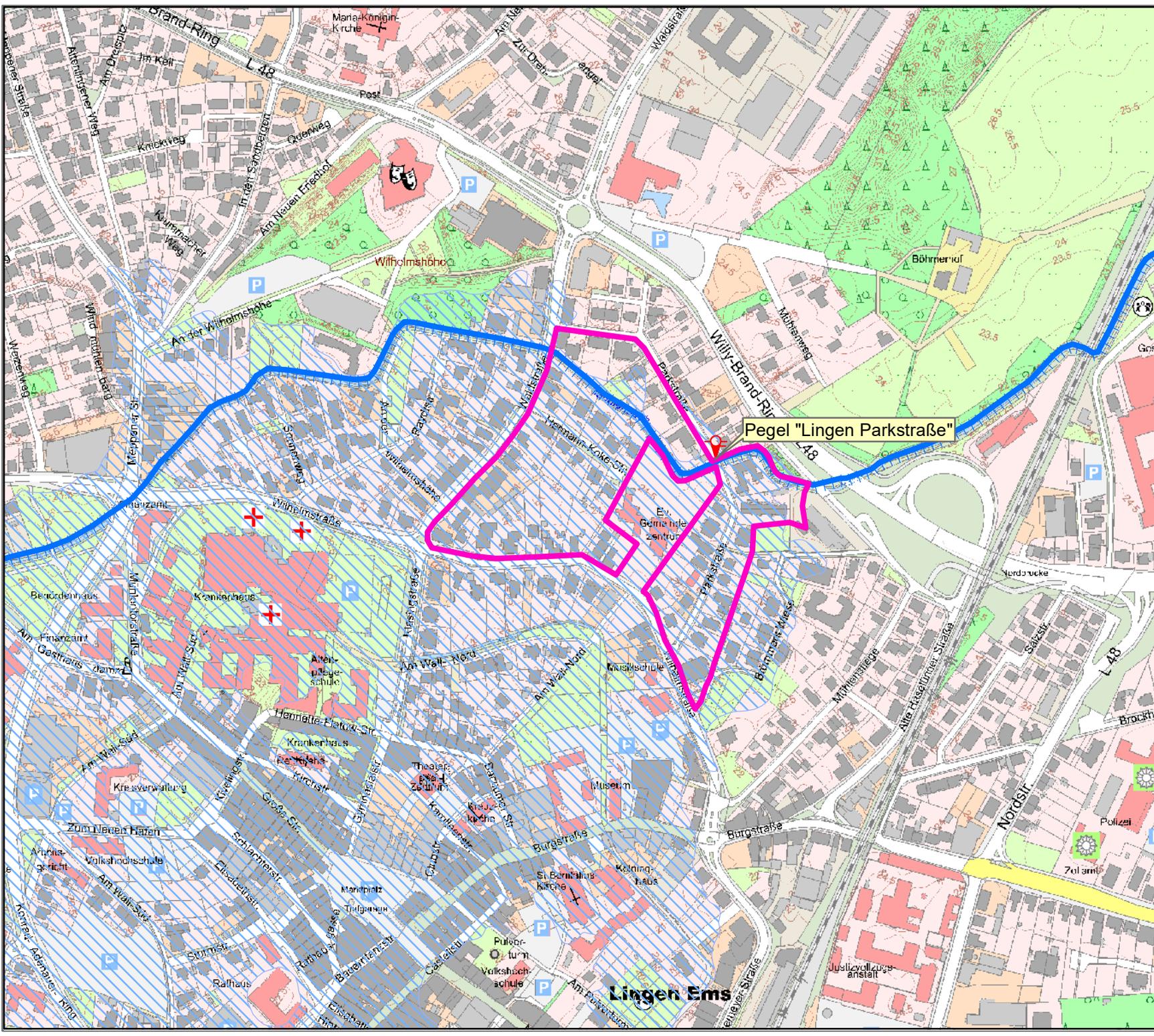
Mit freundlichen Grüßen



Heidrun Lucas

Anlagen

- Karte i. M. 1:5.000



**Bebauungsplan Nr. 188 "Wald-  
 straße/Wilhelmstraße"; hier früh-  
 zeitige Behördenbeteiligung  
 nach § 4 Abs.1 BauGB, Stadt  
 Lingen**

**Legende**

-  Bebauungsplan
-  \_Pegelmessnetz (GÜN)
-  Fließgew. WRRL + Prioritär
-  Risikogebiete aUESG §78b WHG

M: 1:5.000

Meppen, 17.04.2024 Heuving



Lingen Ems